

Vorlagennummer: VO/26/021
Vorlageart: Entscheidungsvorlage
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Bürgermeister
gez. Pape

Erste Änderungsordnung zur Zuständigkeitsordnung der Stadt Wegberg

Datum: 31.03.2026
Federführung: Büro des Bürgermeisters

Beratungsfolge

Gremium	Termine
Hauptausschuss (HA) (Vorberatung)	28.04.2026
Rat der Stadt Wegberg (Entscheidung)	05.05.2026

Sachverhalt

In ihrem Antrag vom 26.01.2026 beantragen die Ratsfraktionen CDU, Freie Wähler Wegberg und AKTIV für Wegberg unter 3., dass die Zuständigkeitsordnung so angepasst werden soll, „dass zukünftig alle Fragen zum Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Wegberg im Ausschuss für Ordnung, Feuerwehr und Verkehr (OFV) beraten werden“.

Es wird auf die Vorlage VO/0030/26 verwiesen.

Darüber hinaus hat der Rat der Stadt Wegberg in seiner Sitzung am 24.03.2026 die „Wegberger Leitlinie“ zur Anwendung des Gesetzes zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung (Bauturbos) beschlossen.

Der Rat der Stadt Wegberg überträgt hiermit die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Zustimmung der Gemeinde, entsprechend der in der „Wegberger Leitlinie“ beschriebenen Grenzen auf den Ausschuss für Bauen, Klima, Umwelt, Stadtentwicklung, Mobilität & energetische Infrastruktur.

In der neuen Vergabesatzung wurden die Wertgrenzen auf 100.000 € festgelegt. Hieraus ergibt sich demzufolge eine Anpassung der Zuständigkeitsordnung.

Die Zuständigkeitsordnung wird dahingehend an den entsprechenden Stellen geändert.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Bewertung der Klimarelevanz

Ist die Vorlage klimarelevant?	Ja		Nein		
Treibhausgas-Ausstoß in CO ₂ e	Erhebliche Reduktion	Geringfügige Reduktion	Geringfügige Erhöhung	Erhebliche Erhöhung	Nicht ermittelbar

Bemerkung					

Beschlussvorschlag

Die anhängende Erste Änderungsordnung zur Zuständigkeitsordnung der Stadt Wegberg (Anlage 1) wird beschlossen.

Anlage/n

1 - Erste Änderungsordnung zur Zuständigkeitsordnung (öffentlich)

Beteiligte Fachbereiche:

Erste Änderungsordnung zur Zuständigkeitsordnung der Stadt Wegberg vom

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund des § 41 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), und des § 11 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Wegberg in seiner Sitzung am 5. Mai 2026 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Zuständigkeitsordnung der Stadt Wegberg vom 29. Januar 2026 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 3 Buchstabe f wird wie folgt neu gefasst:

„f) Satzungen, die auf einer Ermächtigungsgrundlage des KAG beruhen (ausgenommen die Friedhofsgebührensatzung),“.

2. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Im Gliederungspunkt a) wird die Zahl „50.000“ durch die Zahl „100.000“ ersetzt.

b) Im Gliederungspunkt b) wird die Zahl „50.000“ durch die Zahl „100.000“ ersetzt.

c) Am Ende des Gliederungspunktes g) wird der Punkt durch ein Komma ersetzt. Sodann wird der folgende Gliederungspunkt h) angefügt:

„h) die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a Baugesetzbuch in Fällen, die nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 15 Absatz 5 Buchstabe e) der Hauptsatzung gelten.“.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Zahl „50.000“ durch die Zahl „100.000“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird am Ende des Gliederungspunktes d) der Punkt durch ein Komma ersetzt. Sodann werden die folgenden Gliederungspunkte e) bis g) angefügt:

„e) Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

f) die Friedhofsentwicklungsplanung,

g) die Friedhofssatzung und die Friedhofsgebührensatzung.“.

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am 1. Juni 2026 in Kraft.